

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

16 (20.1.1869)

Beilage zu Nr. 16 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 20. Januar 1869.

Badische Chronik.

• Baupolizeiliches.

Mit der Einführung des Polizei-Strafgesetzbuches von 1864 stand namentlich eine Revision der polizeilichen Verordnungen in Verbindung, durch welche diese unter Befestigung vielfacher veralteter Bestimmungen mit der neuen Gestaltung unseres öffentlichen Rechtes und den auf dem wirtschaftlichen Gebiete durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit bewirkten Umwandlungen in Einklang gesetzt wurden. Diese Reform hat sich aber bisher auf ein Gebiet nicht erstreckt, auf dem eine weise Anwendung der Polizeigewalt für die Entfaltung des städtischen Lebens und für eine Verbesserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse von höchstem Einflusse ist, nämlich die Willkürlichkeiten aber als meistens mit pekuniären Verlusten verbundene Eingriffe in die freie Bewegung des Einzelnen schwer empfunden werden.

Der gegenwärtige Zustand unserer Baupolizei, auf den wir hier die Aufmerksamkeit lenken möchten, ist ein so unvollkommener, daß über die Nothwendigkeit gründlicher Abhilfe allseitige Uebereinstimmung herrscht, und wohl nur die Schwierigkeit des Gegenstandes und die weit gehende Verschiedenheit der Meinungen über die wünschenswerthen Maßregeln die Fortdauer der jetztigen mangelhaften Einrichtungen erklären. Abgesehen von den in einzelnen Städten geltenden örtlichen Bauordnungen fehlt es nämlich zur Zeit an allen und jeden Vorschriften über die Vorsichtsmaßregeln, welche im öffentlichen Interesse bei Bauausführungen beobachtet werden müssen. Nicht als ob dem Ermessen des Einzelnen in dieser Beziehung eine mit der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in solchem Umfang nicht vereinbare Freiheit gewährt wäre, vielmehr wird für alle wichtigen Bauten die Erwirkung einer besonderen polizeilichen Erlaubnis verlangt, die oft erst nach Ablauf geraumer Zeit erteilt und von der Beobachtung häufig in recht langer Reihe aufgeschählter Auflagen und Vorschriften abhängig gemacht wird, wie sie die mit der Prüfung der Pläne beauftragten Techniker und Polizeibeamten in Ermahnung allgemeiner Bestimmungen nach ihrer subjektiven, wechselnden und keineswegs gleichförmigen Auffassung für notwendig oder rathsam erachten.

Eine solche Gestaltung des Baupolizeiwesens steht aber mit den ersten Grundbegriffen des Polizei-Strafgesetzbuches und mit den gegenwärtig herrschenden Anschauungen über das Verhältnis der Staatsangehörigen zu der Obrigkeit in offenbarem Widerspruch. An Stelle der Machtgebote, durch welche früher die Polizei im einzelnen Falle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nach Rücksichten augenblicklicher Zweckmäßigkeit einzuschreiten pflegte, verlangt man heute eine allgemein verbindende, im voraus feststehende Vorschrift, der die Behörde wie der einzelne Bauunternehmer gleichmäßig unterworfen sind, und über deren Anwendung und Auslegung nötigenfalls in den Formen des gerichtlichen Verfahrens entschieden wird, während in allen übrigen von der Verordnung nicht berührten Punkten der Einsicht und freien Entscheidung der Beteiligten kein höheres Ermessen vorgreifen soll. Die mit Handhabung der Baupolizei betrauten Behörden sollen nicht darauf verwiesen sein, daß ihre Willkür, als mit öffentlicher Gewalt ausgerüstet, sich gegen die Willkür des Privaten behaupten, sondern, soweit nur immer möglich, sollen im voraus für ihre Thätigkeit und ihr pflichtmäßiges Einschreiten feste, für alle gleichmäßig verbindliche Normen aufgestellt werden. Wird dieser Forderung entsprochen und bestehen eingehende polizeiliche Vorschriften, so sind die Bauwilligen in der Lage, sich selbst im voraus über Alles zu unterrichten, was ihnen von der Polizei im allgemeinen Interesse angeordnet wird, und, baulich gleichwohl unter Wahrung der bestehenden Verordnungen, so haben sie es nur ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, wenn sie polizeilichen Strafen verfallen, und auf ihre Kosten durch die öffentliche Gewalt der vorschriftswidrige Bau beseitigt oder nach Maßgabe der Verordnung abgeändert würde. Dann wird aber auch die Einholung einer polizeilichen Genehmigung und die vorausgehende Prüfung der Zulässigkeit jedes baulichen Unternehmens durch die Polizeibehörde gänzlich überflüssig, denn zu einem den

Bauordnungen entsprechenden Bau bedarf es keiner besonderen Bewilligung, die ja in diesem Fall gar nicht verlangt werden könnte, und andererseits kann der Bauwillige doch nicht verlangen, daß die Behörde die in erster Reihe ihm selbst obliegende Prüfung, ob seine Pläne den baupolizeilichen Vorschriften nachkommen, für ihn besorge und ihn eines großen Theils der mit seinem Geschäftsbetrieb nothwendiger Weise verbundenen Verantwortlichkeit entbehe. Der Unwissenheit und Bequemlichkeit einzelner Baumeister mag es willkommen sein, in der polizeilichen Prüfung eine Garantie gegen grobe Verstöße wider die Regeln ihrer Kunst zu finden, und bei späteren Vorkommnissen, welche die Mangelhaftigkeit ihrer Leistungen enthüllen, sich hinter die polizeiliche Zulassung des Baues zu verschanzten; der tüchtige und zuverlässige Gewerbetreibende, dem die gleichen Kenntnisse zur Seite stehen, wie den obrigkeitlich bestellten Sachverständigen, wird einer solchen Bevormundung nicht bedürfen und vermöge der erhöhten Verantwortlichkeit in der Konkurrenz mit leichtsinnigen und ungeschickten Berufsgenossen den verdienten Sieg erlangen.

Von diesen Gedanken ausgehend, hat man in England, Paris, einigen Kantonen der Schweiz, neuerdings in Hamburg die überflüssige Formalität einer besonderen Baubewilligung ausgegeben, und sich auf die Vorschrift beschränkt, daß von jedem größeren Bauunternehmer der Polizei Anzeige erstattet werden muß, welche dann den Bau beaufsichtigt, und nur bei etwaigen Uebertretungen der Bauverordnung einschreitet. Die Vorsätze dieser Einrichtung, welche den auf andern Gebieten der Polizeiverwaltung bereits vollzogenen Uebergang von dem präventiven Konzeptionsystem zu einem den Prinzipien des Rechtsstaates entsprechenden Repressivverfahren einleitete, liegen nach dem oben Bemerkten auf der Hand. Die Frage würde nur sein, ob es möglich ist, für die außerordentliche Mannichfaltigkeit der einzelnen Fälle erschöpfende allgemeine Normen aufzustellen, und dabei namentlich auch den nach Verschiedenheit des Klimas, der gewerblichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und zahlreicher anderer Faktoren weit auseinandergehenden Anforderungen gerecht zu werden, und freilich ist man hier meistens gleich bereit, die Frage zu verneinen. Allein einmal bietet schon die richtige Abgrenzung derjenigen Vorschriften, welche nur eine lokale Bedeutung haben, von solchen, deren Anwendung im ganzen Lande eine gleichförmige sein muß, die Möglichkeit, besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und dann wird eine Beschränkung der polizeilichen Thätigkeit auf ihre eigentliche Aufgabe und der Verzicht auf die ohnehin fruchtlosen Versuche, im Wege polizeilicher Reglemente Leistungen zu erzwingen, die nur von der Einsicht und der Pflichttreue der Beteiligten zu erwarten sind, die vermeintlichen Schwierigkeiten heben. So müssen vor Allem die Vorschriften, welche die Solidität des Baues sichern sollen, als ganz zwecklos bezeichnet werden, wiewohl gerade in dieser Richtung einzelne Vorkommnisse schwerer Unglücksfälle die Veranlassung gegeben haben, daß der Ruf nach Verschärfung der polizeilichen Maßregeln gegen leichtfertige Bauunternehmungen wieder von vielen Seiten erhoben wurde. Sollte aber auf diesem Wege ein Erfolg erzielt werden, so würde nicht nur die Bauordnung zu einem Lehrbuch der bürgerlichen Baukunst sich zu erweitern und nicht minder auch Vorschriften über die Auswahl des Baugrundes und die Beschaffenheit des Baumaterials in einer unumgänglichen Detaillirung zu enthalten haben: die polizeiliche Beaufsichtigung des Baues müßte vielmehr in einer unausführbaren Ausdehnung verschärft werden, und alle diese Anordnungen könnten gleichwohl eine genügende Sicherheit nicht verschaffen, da hier vor Allem die Zuverlässigkeit der Bauarbeiter selbst entscheidend ist, und ein einziger nachlässig gesetzter Pfeiler oder Pfahl die Solidität des ganzen Baues in Frage stellen kann. Durch ihre Einmischung kann die Polizei hier nur zu einer gefährlichen Sorglosigkeit der Bauherren und Bauführer verleiten, und sie wird demnach dem erstrebten Ziel viel näher kommen, wenn sie die volle Verantwortlichkeit denjenigen zuweist, deren richtig verstandenes Interesse einen weit mächtigeren Beweggrund zur Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bilden wird, als alle polizeilichen Gebote und Verbote.

Diese Uebereinstimmung des öffentlichen Interesses mit

demjenigen des Bauenden äußert sich auch bei zahlreichen andern Vorschriften, durch welche bisher die fürsorgliche Polizei im Glauben an ihre erhöhte Einsicht dem beschränkten Verständnis der Privaten zu Hilfe zu kommen sich verpflichtet fühlte, und die besonders da eben so sehr jeder Berechtigung, wie jedes erfreulichen Erfolges entbehren, wo man einen Zwang zu ästhetischen Leistungen sehr bestreitbaren Wertes verjuchte.

Führt man die polizeilichen Vorschriften auf die Fälle zurück, in welchen eine Kollision der zum Schutz des Gemeinwohls zu erhebenden Ansprüche mit den Interessen des Bauenden die Einmischung der Obrigkeit erheischt, so werden nur gegen Feuergefahr, gegen Beeinträchtigungen des freien Verkehrs und gegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheitspflege Maßregeln nötig fallen, welche auf dem Wege allgemeiner Verordnungen oder lokaler Statute ohne unüberwindliche Schwierigkeiten angeordnet werden können. Auch innerhalb dieser engeren Grenzen wird übrigens gegenüber der bisherigen Praxis noch in manchen Beziehungen zu einer Beschränkung auf das Erreichbare und Nothwendige Anlaß geboten sein. So wird das Gebot, bei allen Bauten die Umfassungswände von Stein aufzuführen, in dieser Ausdehnung kaum gerechtfertigt erscheinen. Diese Anordnung stütze sich bisher wesentlich auf markgräflich badische und kurpfälzische Verordnungen aus dem vorigen Jahrhundert, welche theils im patriarchalischen Geist jener Zeit den Untertan zu seinem eigenen Vortheil zu einer dauerhaften Bauart anhalten, hauptsächlich aber den fürstlichen Waltungen, auf welchen zahlreiche Verpflichtungen zur Abgabe von Bauholz lasteten, zum Schutz gereichen sollten. Sie haben diese Bedeutung längst verloren, wurden also um so eifriger zum Schutz gegen Feuergefahr zur Anwendung gebracht. Offenbar kann aber eine so kostspielige Vorsichtsmaßregel nur insofern anbefohlen werden, als die Abwendung einer Gemeingefahr bezweckt werden soll, jedenfalls aber nicht bei Gebäuden, bei denen ihrer isolirten Lage nach die Gefahr einer Fortpflanzung des Brandes nicht besteht, aber auch innerhalb der Ortschaften nur insofern, als der Abstand von andern Gebäuden so gering ist, daß dieselben im Fall eines Brandes in dem benachbarten Gebäude nicht vor Entzündung geschützt werden können. Diefem Zweck würde schon die Errichtung feuerfester Brandmauern zwischen den aneinandersiehenden oder nur durch unbeträchtliche Zwischenräume getrennten Gebäuden genügen; überdies dürfte aber der in Württemberg von sachkundiger Seite ausgehende Vorschlag, nicht alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung mit Brandmauern zu umschließen, solche vielmehr nur in bestimmten Abständen anzubringen, volle Beachtung verdienen. Der Zweck der Brandmauern kann nämlich nicht schlechthin dahin gehen, den Nachbar gegen die Fortpflanzung des Brandes zu sichern, denn hat er selbst an seinem Gebäude keine Brandmauer aufgeführt, so kann er wohl kaum einen Schutz in Anspruch nehmen, den er selbst ja auch nicht gegen ein bei ihm ausbrechendes Feuer gewährt. Die Bestimmung der Brandmauern ist vielmehr auf die Sicherung der Häusercomplexe im Allgemeinen gerichtet, indem durch sie die Ausdehnung des Brandes auf einen Umfang verhindert wird, der das Löschen unmöglich macht. Ist durch die Erfahrung festgestellt, daß dieser Umfang etwa mit 100 Fuß erreicht wird, so müssen eben in einem Abstande von je 100 Fuß Brandmauern errichtet werden; dagegen ist deren Ausführung am Anfang und Ende jedes einzelnen Gebäudes überflüssig oder ungenügend, so oft dasselbe jene Ausdehnung nicht erreicht oder übersteigt. Wie sehr die Durchführung dieses Vorschlages die Erbauung kleinerer Wohngebäude durch eine erhebliche Verminderung der Baukosten erleichtert, liegt auf der Hand. Die Bedeutung aber dieser Ersparnis für die geordnete Gestaltung unseres sozialen Lebens und für die Hebung der arbeitenden Klassen gegenüber den zahllosen ökonomischen und sittlichen Nachtheilen, die mit der Schwierigkeit, einen eigenen selbständigen Haushalt zu begründen und mit der in den Städten überhand nehmenden Neigung, große Miethskajernen zu bauen, verknüpft sind, kann kaum hoch genug eingeschlagen werden.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.
Z. a. 584. Nr. 1397. Pforzheim. Die Erben des verstorbenen Georg Anton Schuler von Erlingen erwarben auf dessen Ableben unter Anderm 1 Viertel 20 Ruthen Acker in den langen Furchen, neben Georg Meyer, Bauer, und Adam Klaus, Fuhrmann.
Die Erben des Georg Anton Schuler haben diese Liegenschaft weiter verkauft. Da aber nur für die eine Hälfte der Liegenschaft ein Grundbucheintrag sich vorfindet, so verweigert der Gemeinderath die Gewährung bezüglich der andern Hälfte.
Auf Antrag der Erben werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder leibrentliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 2 Monaten darüber geltend zu machen, da sonst diese Ansprüche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gingen.
Pforzheim, den 13. Januar 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
B o e d h.

Z. a. 607. Nr. 163. Neckargemünd. Die Gemeinde Neckargemünd besitzt auf dortiger Gemarkung folgende, in dem Grundbuche nicht eingetragene Lie-

- genschaften:
- 1) 216 Morgen 5 Ruth. Wald ob dem Dorfe Klein- gemünd, einer. Gemeinewald Neckargemünd und Großb. bad. Domänenwald, ander. Großb. bad. Domänenwald, südlich auf Großb. bad. Domänenwald und südlich auf das Klein- gemünd Feld.
 - 2) 57 Ruth. Acker im Roth, s. g. Viehtrieb, beider- seits Anstößer.
 - 3) 40 Ruth. Garten im Jagdgarten, einer. Gasse, andererseits Leinpfad.
 - 4) 1 Vit. Acker im Altigacker, neben Philipp Schne- lenbergers Kinder und Almenweg.
 - 5) 90 Ruth. Acker im Glasröder, neben Jakob Kern Witb. und Almenweg.
 - 6) 12 Morgen Dehung und Wiesen am Neckar, einer. Neckar, ander. Anstößer und Stadte- meinde Neckargemünd.
 - 7) Ein zweistöckiges, von Stein und Holz erbautes evang. Schulhaus mit angebauter Scheuer und Schweinmüll, nebst 20 Ruth. Hausplatz, Hof- raum und Gartenland bei diesem Haus, einer. Bernhard Knaut, ander. Schulgarten, hinten Anstößer, vorn die Ortstraße.
- Es werden alle Diejenigen, welche an diesen Liegen- schaften dingliche, oder leibrentliche oder scheidungs- rechtliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls sie der Gemeinde Klein-

gemünd gegenüber für erloschen erklärt würden.
Neckargemünd, den 13. Januar 1869.
Großb. bad. Amtsgericht.
B o e d h.

- Z. a. 594. Nr. 348. Sindheim. Die Gemeinde Sindheim besitzt nachstehende Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, nämlich:
- B e s c h r e i b u n g d e r L i e g e n s c h a f t e n .**
- 1) Häuser und Gebäude.
1) Lagerbuch-Nr. 435. 4 Ruth. Hausplatz, darauf ein einstöckiges Wohnhaus mit Ziegelflügel, neben Johann Vogel und Gemeindegut (Armenhaus).
2) Lagerbuch-Nr. 6. 5 Ruth. Hausplatz, darauf ein zweistöckiges Wohnhaus mit Vieh- und Schwein- stall, in der Ziegelflügel, neben Heinrich Heller, Hofschner, beiderseits (kath. Schulhaus).
3) Lagerbuch-Nr. 31. 6 Ruth. Hausplatz, darauf ein zweistöckiges Wohnhaus im Gäßel, mit Vieh- stall, Scheuer und Schweinmüll, neben Michael Jenne und Jakob Schledermann (Schulhaus).
4) Lagerbuch-Nr. 88. 3 Ruth. Hausplatz, darauf ein zweistöckiges Haus (Kathhaus mit Spritzenhaus und Zugehör), neben Jakob Bender jung und dem Gäßel.
- 2) W i e s e n .
5) Lagerbuch-Nr. 45. 2 Morg. im Kurzenbrüchel, neben der Grundherrsch. von Benningen und dem Flußgraben.
6) Lagerbuch-Nr. 210. 24 Morg. im Bruch, beider-

- seits Anstößer.
7) 1 Morg. 1 Vit. 20 Ruth. in der Neusay, neben Gemeinwälder und Anstößer.
3) A c k e r .
8) Lagerbuch-Nr. 110. 24 Ruth. ob der Steig, neben Ph. Friedrich Vogel und dem Weg.
9) Lagerbuch-Nr. 111. 1 Vit. alba, neben Heinrich Heller und Michael Gemarkung.
10) Lagerbuch-Nr. 112. 20 Ruth. alba, neben Michael Jenne und dem Weg.
11) Lagerbuch-Nr. 113. 1 Vit. alba, neben dem Rain und Almenweg.
12) Lagerbuch-Nr. 197. 1 Vit. am Eschelbacherweg, neben Anstößer und Almenweg.
13) Lagerbuch-Nr. 10. 25 Ruth. am Maifensbühl, neben Grundherrsch. und dem Almenweg.
14) Lagerbuch-Nr. 27. 15 Ruth. beim Brühl, neben Almenweg und Gemeinweg.
15) Lagerbuch-Nr. 32. 10 Ruth. am Mühlhäuserweg, neben Friedrich Schweifert und der Straße.
16) Lagerbuch-Nr. 34. 5 Ruth. in der Hobbried, neben Anstößer und Straße nach Mühlhausen.
17) Lagerbuch-Nr. 15. 7 Ruth. in den Brühlwälder neben Anstößer und Straße nach Mühlhausen.
18) Lagerbuch-Nr. 3. 30 Ruth. alba, neben der Grundherrsch. v. Benningen und dem Viehweg.
19) Lagerbuch-Nr. 4. 25 Ruth. alba, neben Anstößer und Straße nach Mühlhausen.
20a) Lagerbuch-Nr. 42. 1 Vit. in der Finerhöf,

